

Geldzeichen beschafft oder eingeführt werden (Ziff. 3).

Zum vorsätzlichen in Verkehrbringen von nachgemachten, verfälschten oder aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen, die der Täter im guten Glauben entgegengenommen hatte (sog. Abschieben von Falschgeld), vgl. § 25 OWVO.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Die Handlungen müssen mit den in den Abs. 1 und 2 (Ziff. 1 bis 3) aufgeführten Zielstellungen erfolgen. Der Vorsatz muß sich z. B. nach Abs. 1 sowohl auf die Herstellung gefälschter Geldzeichen als auch auf die

Verwendung, nämlich sie anstelle richtiger oder echter in Verkehr zu bringen, erstrecken. Bedingter Vorsatz ist hinsichtlich aller Fälle der Verwendung sowie bei Handlungen nach Abs. 2 Ziff. 3 möglich.

6. Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend den Vorschriften des Internationalen Abkommens (vgl. Anm. 1) in Strafverfahren nach § 174 grundsätzlich die zur Tat benutzten Gegenstände bzw. die fertigen oder halbfertigen Fälsifikate oder Materialien einzuziehen (§ 56). Die Einziehung kann auch selbständig erfolgen (§ 56 Abs. 4).

§175

Bereitstellung von Fälschungsmitteln

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. **Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwecheln ähnlich sieht;**
2. **Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich sind, anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

Anmerkung: Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Die **Vorbereitung** einer Fälschung von Geldzeichen durch die aufgeführten Mittel und Methoden bzw. das Beschaffen ist bereits als vollendete Tat unter Strafe gestellt (vgl. § 174 Anm. 3).

Die Begehungsweisen bestehen im **Anfertigen oder Beschaffen** eines speziellen **Papiers (Ziff. 1)** oder von **Fälschungsmitteln (Ziff. 2)**.

Andere Instrumente im Sinne der Ziff. 2 können alle zur Durchführung einer Fälschung von Geldzeichen geeigneten Geräte, Maschinen und Anlagen (z. B. Vervielfältigungs- und Kopiergeräte, Fotoapparate, Prägeeinrichtungen, Druckereimaschinen) sein.

2. Die strafrechtliche Verantwortlich-

keit setzt **Vorsatz** voraus. Erfolgen die genannten Handlungen ohne die Zielstellung der Vorbereitung von Fälschungen, können sie als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 24 OWVO).

3. Hat der Täter bereits mit Ausführungshandlungen zur Fälschung von Geldzeichen begonnen, liegt zumindest eine versuchte Fälschung von Geldzeichen im Sinne des § 174 vor.

4. Aus Sicherheitsgründen hat grundsätzlich **die Einziehung** (§ 56) der beschafften oder angefertigten Materialien zu erfolgen. Die Einziehung kann auch im selbständigen Verfahren vom Gericht angeordnet werden (§ 56 Abs. 4).